

016 K 025/22



AMTSGERICHT BOTTROP

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 25.04.2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht 46236 Bottrop, Droste-Hülshoff-Platz 5, I. Obergeschoss,
Saal 10**

das im Grundbuch von Bottrop Blatt 21221 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

462/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bottrop Flur 58 Flurstück 25, Gebäude-und Freifläche, Wohnen, Bothenstraße 7, Adolf-Kolping-Straße 20, 22, Größe 549 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2, Erdgeschoss rechts nebst 2 Kellerräumen jeweils Nr. 2 im Hause Bothenstraße 7

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 2 ½-Raum-Wohnung im Erdgeschoss bestehend aus Wohn- und Schlafzimmer, Küche, Flur und Bad (ohne Balkon) nebst 2 Kellerräumen, Wohnungsgröße ca. 46,73 m², sanierungsbedürftig. Die WEG-Anlage ist ein Mehrfamilienhauskomplex mit jeweils 7 Wohneinheiten (insgesamt 21 WE), Baujahr 1950.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 40.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bottrop, 18.01.2024